## Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 330-1 "Sudenburg Nord"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 beschlossen:

- 1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
  - Im Norden durch die Südgrenze der Sudenburger Wuhne,
  - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3607/94, 3608/94, 3345/94 in der Flur 144, der südlichen Flurstücksarenze des Flurstücks 3345/94 und der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1036/95, 977/95, 1144/95, 1145/95, 1146/95, 1018/95, 1019/95, 1104/95, 1022/95, 1148/95, 10085, 1025/95, 1026/95, 1035/95, 1027/95 in der Flur 144. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft weiter in südliche Richtung über die Lutherstraße hinweg folgend bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1555/95, der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1554/95, 862/95, 3254/95, 729/95, 865/95, 783/95, 782/95, 95/3 bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3256/106, folgt der Umgrenzung des Flurstücks 3256/106 im Uhrzeigersinn bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der Braunschweiger Straße und geht weiter in östliche Richtung bis zur westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 3257/110 und dieser weiter im Urzeigersinn folgend bis zur nördlichen Flurstrücksgrenze des Flurstücks 701/110, danach folgt die Geltungsbereichsgrenze der gedachten Verlängerung dieser Flurstücksgrenze über die Klausenerstraße bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2338/112 und der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3245/114, 114/1, 3187/115, 3406/115, 115/1, 115/2, 115/3, 115/6 und der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 115/6, 114/5 und 2155/114 in der Flur 144,
  - im Süden durch die Nordgrenze der Halberstädter Straße,

im Westen durch die Ostgrenze der Bergstraße bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2067 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft weiter in der gedachten Verlängerung der vorgenannten Flurstücksgrenze bis zur Westgrenze der Bergstraße, dieser weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2118/1 und dieser folgend bis zum Flurstück 2147 und der Flurstücksumgrenzung gegen den Urzeigersinn folgend bis zur Ostgrenze des Kroatenwegs und diesem in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Braunschweiger Straße, der Südgrenze der Braunschweiger Straße in östlicher Richtung weiter folgend bis zum gedachten Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 99 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze folgt weiter der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 99 und 98, der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 98, dieser weiter folgend in gedachter Verlängerung bis zur Ostgrenze der Straße Langer Weg, der Ostgrenze der Straße Langer Weg weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze der Lutherstraße, dieser weiter in östlicher Richtung folgend bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 580, entlang der gedachten Verlängerung der letztgenannten Flurstücksgrenze über die Lutherstraße, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 504/1 der Flur 354 sowie der Flurstücke, 6530/02 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 506, entlang der gedachten Verlängerung der letztgenannten Flurstücksgrenze in westlicher Richtung bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6530/2, dieser in nördlicher Richtung weiter folgend bis zum gedachten Schnittpunkt aus der gedachten Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6533, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6530 und 6529 in der Flur 344 in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze der Sudenburger Wuhne

ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 53 ha.

- 2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Entwicklung der Ortslage Sudenburg/ nördlich der Halberstädter Straße als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) und entlang der Straße als Mischgebiet (MI-Gebiet)
  - Planerische Konkretisierung der Zielstellung der Erhaltungssatzung; Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt; Schutz des städtebaulichen Gesamtcharakters bzw. der Erhalt der gründerzeitlich geprägten Wohnquartiere
  - Festsetzung für ergänzende Bebauung bzw. Ersatzbebauung soweit der vorhandene Gebäudebestand nicht erhalten werden kann mit Mindestgeschossigkeit entsprechend der vorhandenen Umgebung
  - Ausweisung der Flächen für den ruhenden Verkehr
  - Sicherung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Grünflächen
  - Ergänzung von Wegebeziehungen

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet überwiegend als WA-Gebiet und entlang der Halberstädter Straße als MI-Gebiet dargestellt.

3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zu beteiligen

Magdeburg, den 10.12.2014

gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel



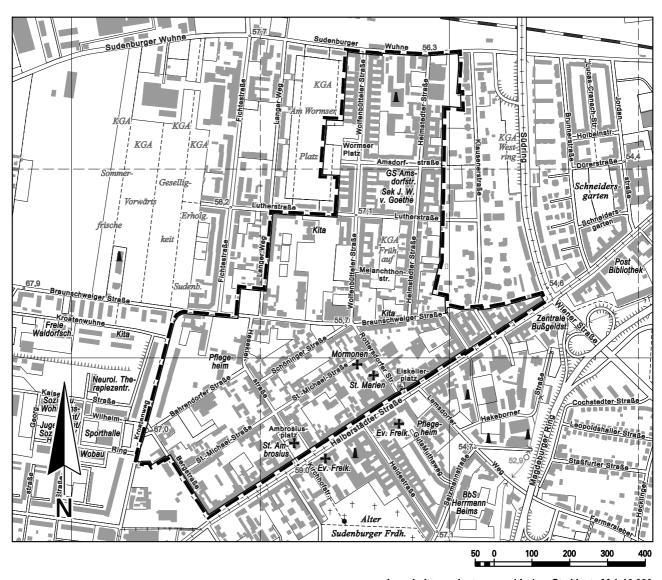
## Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufstellungsbeschluss

einfacher Bebauungsplan Nr. 330 -1

DS0258/14 Anlage 1

Bezeichnung: Sudenburg Nord



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2014

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330-1, Grenzbeschreibung siehe Seite 2



## Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufstellungsbeschluss

einfacher Bebauungsplan Nr. 330 -1

DS0258/14 Anlage 1

Bezeichnung: Sudenburg Nord

Das B-Plan Gebiet 330-1wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Sudenburger Wuhne,

- im Osten:

durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3607/94, 3608/94, 3345/94 in der Flur 144, der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3345/94 und der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1036/95, 977/95, 1144/95, 1145/95, 1146/95, 1018/95, 1019/95, 1104/95, 1022/95, 1148/95, 10085, 1025/95, 1026/95, 1035/95, 1027/95 in der Flur 144. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft weiter in südliche Richtung über die Lutherstraße hinweg folgend bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks1555/95, der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1554/95, 862/95, 3254/95, 729/95, 865/95, 783/95, 782/95, 95/3 bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3256/106, folgt der Umgrenzung des Flurstücks 3256/106 im Uhrzeigersinn bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der Braunschweiger Straße und geht weiter in östliche Richtung bis zur westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 3257/110 und dieser weiter im Urzeigersinn folgend bis zur nördlichen Flurstrücksgrenze des Flurstücks 701/110, danach folgt die Geltungsbereichsgrenze der gedachte Verlängerung dieser Flurstücksgrenze über die Klausenerstraße bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2338/112 und der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3245/114, 114/1, 3187/115, 3406/115, 115/1, 1115/2, 115/3, 115/6 und der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 115/6,114/5 und 2115/114 in der Flur 144,

- im Süden: durch die Nordgrenze der Halberstädter Straße,

- im Westen: durch die Ostgrenze der Bergstraße bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2067 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft weiter in der gedachten Verlängerungerung der vorgenannten Flurstücksgrenze bis zur Westgrenze der Bergstraße, dieser weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2118/1 und dieser folgend bis zum Flurstück 2147 und der Flurstücksumgrenzung gegen den Urzeigersinn folgend bis zur Ostgrenze des Kroatenwegs und diesem in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Braunschweiger Straße, der Südgrenze der Braunschweiger Straße in östlicher Richtung weiter folgend bis zum gedachten Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 99 in der Flur 354. Die Geltungsbereichsgrenze folgt weiter der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 99 und 98, der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 98, dieser weiter folgend in gedachter Verlängerung bis zur Ostgrenze der Straße Langer Weg, der Ostgrenze der Straße Langer Weg weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze der Lutherstraße, dieser weiter in östlicher Richtung folgend bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 580, entlang der gedachten Verlängerung der letztgenannten Flurstücksgrenze über die Lutherstraße, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 504/1 der Flur 354 sowie der Flurstücke, 6530/2 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 506, entlang der gedachten Verlängerung der letztgenannten Flurstücksgrenze in westlicher Richtung bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6530/2, dieser in nördlicher Richtung weiter folgend bis zum gedachten Schnittpunkt aus der gedachten Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6533, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6530 und 6529 in der Flur 344 in nördlicher Richtung folgend bis zur Südgrenze der Sudenburger Wuhne.